

Merkblatt Ufergehölze im Gewässerraum

Die Gewässer bilden ein natürliches Netz an Lebensräumen, welches unsere Landschaft überzieht. Damit die Gewässerräume einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, sollten die Uferbereiche eine vielseitige Vegetation und vielfältige Strukturen aufweisen.

Einen wichtigen Beitrag zur Strukturvielfalt können Ufergehölze leisten. Je nach Situation tragen sie auch dazu bei, die Gewässer zu beschatten und vor grösserer Aufwärmung zu bewahren.

Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, welche Möglichkeiten bei der Anlage von Ufergehölzen bestehen und was dabei zu beachten ist. Es richtet sich an Grundeigentümer und Bewirtschafter von Landwirtschaftsland mit Anstoss an Gewässer und an weitere interessierte Kreise. Das Merkblatt behandelt die Situation an Fliessgewässern.



Begriffe und gesetzliche Vorgaben zum Gewässerraum

Der Gewässerraum¹ besteht aus der natürlichen Gerinnesohle und den beiden Uferbereichen (vgl. Abb. 1). Die Uferbereiche sind landwirtschaftlich nutzbar, müssen aber nach Gewässerschutzgesetzgebung extensiv als Biodiversitätsförderflächen (BFF) bewirtschaftet werden. Mögliche Typen von BFF sind: Extensiv genutzte Wiesen, Uferwiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen sowie Hecken, Feld- und Ufergehölze (vgl. Tab. 1).

Falls bereits ein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt die extensive Bewirtschaftung für den gesamten Gewässerraum. Falls noch kein Gewässerraum ausgeschieden ist oder auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet wird, ist der an das Gewässer angrenzende Pufferstreifen extensiv zu bewirtschaften (vgl. Abb. 2). Die Abgrenzung des Pufferstreifens ist je nach Situation unterschiedlich. I.d.R. gelten ab Gewässerrand bzw. ab Böschungsoberkante auf den ersten 3 m ein Düngeverbot und auf den ersten 6 m ein Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln².

Abb. 1: Situation Gewässerraum ausgeschieden

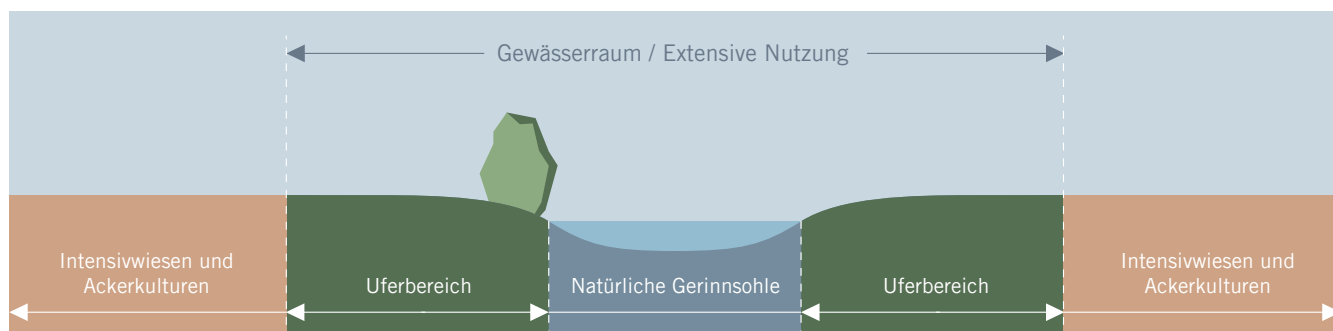
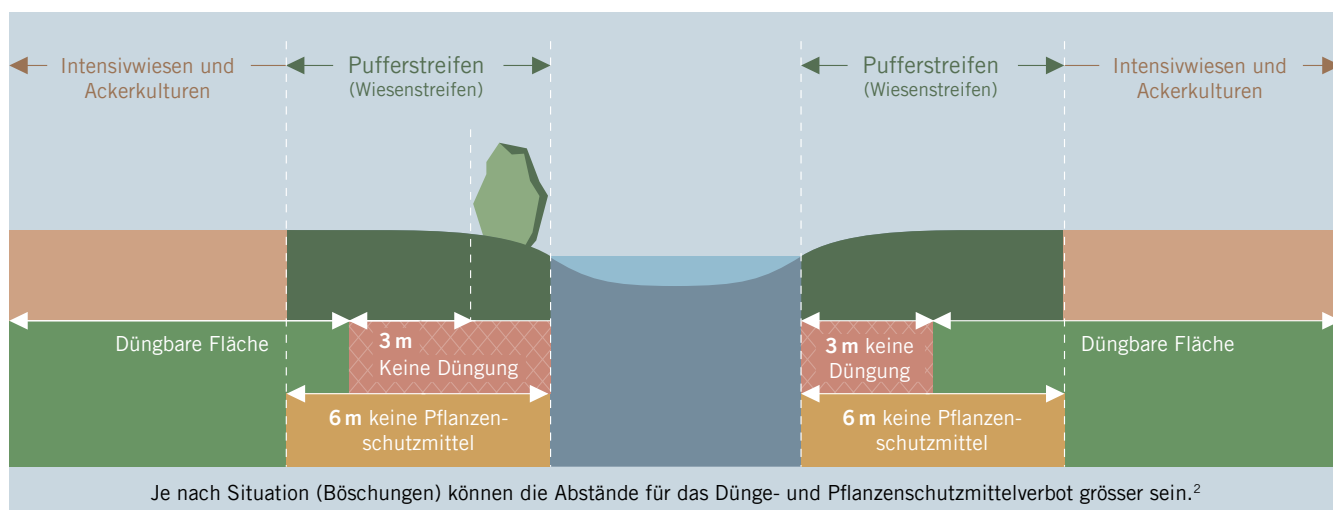


Abb. 2: Situation Pufferstreifen²



Die Anlage eines Ufergehölzes kann ohne zusätzliche Extensivierung von Landwirtschaftsland erfolgen, falls dieses innerhalb des Gewässerraums oder des Pufferstreifens platziert wird.

¹ Informationen zum Gewässerraum: Web Gis / ÖREB-Thema Wasser

² Genauere Angaben: Merkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», Vertrieb: Agridea / www.agridea.ch

Bewirtschaftungsvorgaben für die verschiedenen Typen von BFF

Tab. 1

Typ BFF	Bewirtschaftungsvorgaben / Bemerkungen <i>(Alle aufgeführten BFF dürfen nicht gedüngt werden)</i>
Extensiv genutzte Wiese	<ul style="list-style-type: none">– Mind. 1 Schnitt pro Jahr ab 15. Juni (Talzone, Hügelzone), 1. Juli (Bergzonen I & II), 15. Juli (Bergzonen III & IV)– Herbstweide ab 1. September bis 30. November möglich
Uferwiese	<ul style="list-style-type: none">– Mind. 1 Schnitt pro Jahr, keine Terminvorgaben– Herbstweide ab 1. September bis 30. November möglich
Extensiv genutzte Weide	<ul style="list-style-type: none">– Mindestens 1 Beweidung pro Jahr, keine Terminvorgaben– Säuberungsschnitte sind möglich– Keine Zufütterung der Tiere auf der Weide
Streuefläche	<ul style="list-style-type: none">– 1 Schnitt pro Jahr ab 1. September– Keine Beweidung
Hecken, Feld- und Ufergehölze	<ul style="list-style-type: none">– Heckensaum: 3 m Saum um Gehölz herum, mindestens 1 Schnitt alle 3 Jahre– Falls Qualitätsstufe QII: Maximal 2 gestaffelte Saumnutzungen– Falls Gehölz an Weide angrenzt, darf der Saum beweidet werden– Termine für Schnitt / Beweidung wie bei der extensiv genutzten Wiese– Bestockung: Sachgerechte Pflege mindestens einmal alle 8 Jahre

Beiträge für die verschiedenen BFF, Wirtschaftlichkeit von Ufergehölzen

Von den im Uferbereich möglichen BFF lösen die Ufergehölze die höchsten Beiträge aus. Aufgrund der Höhe der Beiträge und der niedrigen Direktkosten wird mit der Bewirtschaftung von Ufergehölzen generell eine sehr gute Wirtschaftlichkeit erzielt.

Voraussetzung für die gute Wirtschaftlichkeit der Ufergehölze ist allerdings, dass die Biodiversitäts- und Vernetzungsbeiträge ausgelöst werden können und der Pflegeaufwand gering ist.

Unter Berücksichtigung der wichtigsten Beitragsarten (Kulturlandschaft, Versorgungssicherheit, Biodiversität [QII, Vernetzung]) können für die BFF maximal die folgenden Beiträge ausgelöst werden:

Maximal mögliche Beiträge pro Jahr (CHF/a), Stand 2024

(ohne Hang- & Steillagenbeiträge, Annahme Mindesttierbesatz erreicht)

Tab. 2

	Talzone	Hügelzone	Bergzone I	Bergzone II	Bergzone III
Extensiv genutzte Wiese	40.–	41.90	40.40	41.70	36.50
Uferwiese	16.–	20.90	23.40	24.70	25.50
Extensiv genutzte Weide	18.–	22.90	25.40	26.70	27.50
Streuefläche	45.–	43.–	39.30	40.20	38.30
Hecken, Feld- und Ufergehölze	60.–	60.–	60.–	60.–	60.–

Wichtige Hinweise zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Schutzstatus

Gemäss des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923) zählen Hecken zu den besonders schützenswerten Lebensräumen. Gemäss kantonalem Landschafts- und Naturschutzgesetz (LSG, SRSZ 721.110) zählen Hecken und Feldgehölze zu den schutzwürdigen Biotopen. Hecken, Feld- und Ufergehölze weisen somit einen hohen Schutzstatus auf und dürfen nicht beseitigt werden.

Abgrenzung zum Wald

Im Kanton Schwyz gilt im Landwirtschaftsgebiet der dynamische Waldbegriff. Gemäss kantonaler Richtlinie zur Waldfeststellung können Bestockungen ab einer Fläche von 200-800m² bzw. einer Breite von

10-12 m und einem Alter von mindestens 10-20 Jahren als Wald festgestellt werden.

Gestützt auf das Waldgesetz des Bundes kann der Kanton auch kleinere und jüngere Bestockungen als Wald feststellen, falls diese eine besondere Schutzwirkung erfüllen. Dies kann im Zusammenhang mit Gewässern gegeben sein, insbesondere wenn die Bestockung der Ufersicherung dient.

Sobald eine Bestockung als Wald festgestellt wird, gehört sie nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Anmeldung als BFF und die Auslösung von Biodiversitätsbeiträgen sind dann nicht mehr möglich. In seiner Praxis ist der Kanton Schwyz bestrebt, freiwillig gepflanzte Ufergehölze so weit wie möglich nicht unter den Waldbegriff fallen zu lassen.

Abklärungen vor der Anlage von Gehölzen

Für die Planung der Anlage von Ufergehölzen empfiehlt es sich, vorgängig folgende Abklärungen zu treffen:

1 Behördenkontakt



Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle

Im Fall von Fliessgewässern ist die zuständige Stelle beim Bezirk zu kontaktieren, um abzuklären, ob am betreffenden Gewässerabschnitt bereits ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt geplant ist.

- Falls ja, ist die Aufwertung der Uferbereiche und die Anlage von Gehölzen im Rahmen des anstehenden Projekts gewährleistet.
- Falls kein Projekt geplant ist, kann der zweite Schritt vorgenommen werden.

Hinweis

Falls vom Bezirk ein Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekt geplant ist, erfolgt die Aufwertung der Uferbereiche im Rahmen des Projekts. Von privater Seite sind keine weiteren Planungen von Ufergehölzen notwendig.

2 Eigentümerkontakt



Kontaktaufnahme mit Grundeigentümer und Pächter

Um den Uferbereich eines Gewässers mit Gehölzen aufwerten zu können, ist die Einwilligung des betroffenen Grundeigentümers zwingend erforderlich.

- Falls der Grundeigentümer das betreffende Ufer selber bewirtschaftet, reicht seine Zustimmung aus, um mit der Planung weiterzufahren.
- Falls der Uferabschnitt verpachtet ist, ist für eine Änderung der Bewirtschaftungsbedingungen während der laufenden Pachtperiode die Einwilligung des Pächters erforderlich.
- Falls die Grundeigentümer und Pächter mit der Anlage eines Gehölzes einverstanden sind, kann der dritte Schritt vorgenommen werden.

Hinweis

Wenn das Einverständnis von den Grundeigentümern und ggf. den Pächtern fehlt, kann die Gehölzpflanzung nicht realisiert werden.

3 Planung und Finanzierung

Planung der Anlage, der Finanzierung und des Unterhalts des Gehölzes. Weitere Informationen finden Sie auf der nächsten Seite.

Es empfiehlt sich, den Grundeigentümern und den Pächtern die Informationen in diesem Merkblatt zu erläutern und allfällige weitere Fragen zu klären. Für Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen können bei Bedarf das Landwirtschaftsamt oder die landwirtschaftliche Beratung angefragt werden.

Zuständigkeit



Für Fliessgewässer liegt die Zuständigkeit beim Bezirk.



Für Stillgewässer liegt die Zuständigkeit beim kantonalen Amt für Gewässer.



Die frühzeitige Einbindung von Grundeigentümern und Bewirtschaftern ist essentiell.

Planung der Anlage und Pflege von Ufergehölzen

Bei der Anlage von Ufergehölzen sind die folgenden Punkte zu beachten:

Anlage der Bestockung

Ökologische Qualität

Das Gehölz soll so geplant werden, dass die Voraussetzungen für die Qualitätsstufe QII erfüllt sind und die Auslösung der entsprechenden BFF-Beiträge gewährleistet ist (Wirtschaftlichkeit):

- Bestockte Breite: Mindestens 2 m (entspricht z. B. 3 Pflanzreihen mit je 1 m Reihenabstand)
- Nur einheimische Strauch- oder Baumarten
- Durchschnittlich mindestens fünf verschiedene Baum- / Straucharten pro 10 Laufmeter
- Mindestens 20% dornentragende Gehölzarten oder mindestens ein grosser landschaftstypischer Baum (Umfang auf Brusthöhe mindestens 1.70 m) pro 30 Laufmeter

Zur Erhöhung der ökologischen Qualität kann das Gehölz mit Ast- oder Steinhaufen ergänzt werden. Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass das Gehölz zum Typ des Gewässers und zur Landschaft passt.

Maschinelle Bewirtschaftbarkeit, Zugang zum Gewässer, Abstand zur angrenzenden Parzelle

Die Gehölze sollen so angelegt werden, dass:

- sie so weit wie möglich maschinell gepflegt werden können. Dies reduziert den Pflegeaufwand und verbessert dadurch die Wirtschaftlichkeit des Gehölzes.
- sie möglichst keine Hindernisse beim Schnitt der unbestockten Uferbereiche darstellen. Falls der unbestockte Uferbereich beweidet wird, muss der Saumbereich der bestockten Abschnitte ausgezäunt werden, falls diese als BFF-Typ «Hecke, Feld- und Ufergehölze» gelten sollen.

- der Zugang zum Gewässer zwecks Unterhalts gewährleistet ist und das Abflussprofil des Gewässers nicht eingeengt wird. Es empfiehlt sich, diese beiden Punkte in Absprache mit den für den Gewässerunterhalt zuständigen Stellen sicherzustellen.
- die Bestockung nicht näher als 3 m an den äusseren Rand des Pufferstreifens bzw. des Gewässer-raums reicht, damit der im ÖLN vorgegebene 3 m breite Heckensaum mit Düngeverbot nicht auf die angrenzende intensiv bewirtschaftbare Fläche zu liegen kommt.

Abgrenzung zum Wald

Um zu vermeiden, dass das freiwillig angelegte Ufergehölz nicht unter den Waldbegriff fällt, kann anstelle einer durchgehenden Pflanzung jeweils nach ca. 30-50 m ein Unterbruch von ca. 10-15 m belassen werden. V.a. bei der Planung von grösseren Gehölzen ist es angezeigt, die Pflanzung vorgängig mit dem Amt für Wald und Natur abzusprechen.

Finanzierungsmöglichkeiten

Für freiwillige Pflanzungen von Ufergehölzen im Sinne dieses Merkblatts stehen von Seite Bezirk und Kanton ausserhalb von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten i.d.R. keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Für eine finanzielle Beteiligung an den Pflanzkosten oder für die praktische Unterstützung bei den Pflanzarbeiten, können private Organisationen wie Naturschutzvereine oder Jagdvereine angefragt werden.

Bei Fisch- und Krebsgewässern³ kann beim Amt für Gewässer ein Antrag auf ökologische Aufwertung gestellt werden, um einen Beitrag an die Anlagekosten eines Ufergehölzes zu erhalten.

³ Informationen Fisch- und Krebsgewässer: Web Gis / ÖREB-Thema Wasser

Kontakte

**Umweltdepartement
Amt für Gewässer**

+41 41 819 21 12
afg@sz.ch

**Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft**

+41 41 819 15 10
afl@sz.ch